

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 15.

Sonnabend den 15. Januar.

1870.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag den 16. Januar nur Vormittags bis 1/2 9 Uhr
geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber von Meß- und laufenden Conten werden hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß die Certificatverzeichnisse über die in der gegenwärtigen Neujahrsmesse nach dem Vereinsauslande resp. nach anderen vereinsländischen Packpostplätzen abgesetzten Waarenposten, längstens

den 20. Januar 1870 bis Abends 6 Uhr

bei der hiesigen Contobuchhalterei einzureichen sind.
Leipzig, den 8. Januar 1870.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
Meißel.

Bekanntmachung.

Während der am 17. dieses Monats im Connewitzer Revier stattfindenden Treibjagd kann der Verkehr auf dem die „Linie“ genannten Fahrwege und Fußwege durch das Connewitzer Holz nicht gestattet werden, ebensowenig die Benutzung einer etwaigen Eisbahn auf der Pleiße von der Brandbrücke bis zum Dorfe Connewitz. Den Weisungen der aufgestellten Wachen ist pünktliche Folge zu leisten und werden Contravenienten in Geld- oder Gefängnißstrafe genommen werden.
Leipzig, am 13. Januar 1870.

Der Rath und das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Rüder.

Schleißner.

Dritte Bürgerschule.

Die Anmeldung neuer Zöglinge für Ostern 1870 erbitte ich mir nächste Woche (den 17.—22. Januar) in den Nachmittagsstunden von 2—4 Uhr. Für die ersten Anfänger sind Tauf- und Impfscheine beizubringen.
Dir. Dr. Ramehorn.

Fünfte Bürgerschule.

Die Anmeldungen neuer Zöglinge für Ostern 1870 erbitte ich mir Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, den 17., 18., 19., 20. Januar, in den Nachmittagsstunden von 2—4 Uhr. Für solche Kinder, welche erst schulpflichtig werden, sind Tauf- und Impfscheine beizubringen.
Leipzig, den 13. Januar 1870.
Dir. Dr. Rühr.

Landtag.

*** Dresden, 13. Januar. Zweite Kammer. Erster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der zweiten Deputation über eine Verwilligung zur Deckung von Coursverlusten bei der Zeitungscautionscasse.

Die Kammer genehmigt ohne Debatte den betreffenden Antrag. Zweiter Gegenstand ist der Bericht der zweiten Deputation über die bei der Verathung über die Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt mit der Ersten Kammer entstandenen Differenzpunkte. Die Deputation beantragt, den Beschlüssen der jenseitigen Kammer beizutreten, was die Kammer ohne Debatte genehmigt.

Es erhielt der Abg. Dehmann das Wort, um bei der Kammer zu beantragen, daß, da in dem Decret über den Wiederaufbau des Hoftheaters auf §§ 17 und 18 der Verfassungsurkunde Bezug genommen werde, die Verfassungsdeputation ein Gutachten darüber erstatten möge, ob nach den fraglichen Verfassungsbestimmungen die Wiederherstellung des Hoftheaters Landes Sache sei, welchen Antrag die Kammer genehmigt.

Es folgt die Vorberatung im Plenum über den Antrag der Abgg. Krause und Genossen: Die Staatsregierung aufzufordern, daß sie schleunigst in Unterhandlungen mit dem Hause Schönburg wegen Aufgabe der demselben zustehenden öffentlichen Privilegien trete, falls diese Unterhandlungen aber nicht zum Ziele führen sollten, die Beseitigung dieser Privilegien im Wege der

Gesetzgebung herbeiführe und zu diesem Behufe dem nächsten Landtag eine Gesetzesvorlage zu mache."

Abg. Krause: Er und die Mitantragsteller seien fest überzeugt, daß die Lage, wie sie die Ausnahmestellung des Hauses Schönburg mit sich bringe, ein dringender Nothstand für die dortige Bevölkerung sei. Er wolle sich vorerst erlauben, der Kammer ein möglichst getreues Bild von dem Umfange jener Ausnahmestellung, sowie seiner geschichtlichen Entstehung zu geben. Redner erörtert nun in langem und lichtvollem Vortrag dieses Thema und fährt darauf u. a. fort: Es sei unerhört, daß ein Privatmann dieselben Rechte ausübe, als sie nur der wirklichen landesherrlichen Gewalt zukommen, es sei ferner unerhört, daß sächsische Unterthanen zugleich auch noch Unterthanen des Hauses Schönburg sind! Welche Mittel gebe es aber nun, um eine Aenderung herbeizuführen? Redner glaubt, daß die Herren von Schönburg sich selbst die Nothwendigkeit des Zurücktretens von ihren öffentlichen Rechten nicht verhehlen werden. Dann aber sei es seine innerste Ueberzeugung, daß dieselben der sächsischen Gesetzgebung, ganz abgesehen von der Bundesgesetzgebung, weichen müssen. Die Geschichte lehre, daß Hunderte von öffentlichen Rechten dadurch beseitigt worden, daß die allgemeine Meinung sie nicht mehr als zu Recht bestehend erachtet habe. Dem höchsten Rechte des Staates, da zu helfen, wo ein öffentlicher Mißstand eingetreten, könne und dürfe sich nimmer ein Privatrecht entgegenstellen!

Abg. Uhlé dankt dem Vorredner für seine beredten und ge-